143 / 142 / 10132Finanzamt Finanzamt München	Abt.	Körperschaften
Steuernummer / Geschäftszeiche 143 / 142 / 10132	n	

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt 7immer Herr Löbe 2231 Telefon Durchwahl 089 1252 7191

Firma Gona Wärmetechnik GmbH. Belgradstr. 28 80796 München

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass die Firma Gona Wärmetechnik GmbH, Belgradstr. 28, 80796 München

$\boxtimes$	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG		
	Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs.	2 Nr.	8 UStG

nachhaltig erbringt und

⊠ unter der Steuernummer 143 / 142 / 10132

 □ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE129361212

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 08.01.2018 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



08.01.2015

(Unterschrift)



Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

12. Dez. 2013

Firma Gona Wärmetechnik **GmbH** Belgradstr. 28 80796 München

Identifikationsnummer

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	143
Steuernummer:	14314210132
Sicherheitsnummer:	16184507

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Unser Aktenzeichen

143 / 142 / 10132

**2089 1252-0** Durchwahl:

Herr Löbe

Bearbeiter(in): Zimmer

2231

Datum 10.12.2013

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen: 0180/10 20 30 9 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

7191

Name, Anschrift	Firma Gona Wärmetechnik GmbH, Belgradstr. 28, 80796 München	
Rechtsform	Kapitalgesellschaft	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016.

## **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



MI

DO, FR